

MERKBLATT PROBFAHRTKENNZEICHEN FÜR DAS SERVICEGEWERBE

Dieses Merkblatt enthält nur jene Informationen, die für Unternehmer, die das Servicegewerbe - „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ - ausüben, von Bedeutung sind. Unternehmer, die z.B. auch mit Kraftfahrzeugen handeln, finden hier keine spezifischen Informationen

Definition von Probefahrten

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen.

Als Probefahrten gelten unter anderem auch Fahrten zur Überstellung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im **Rahmen des Geschäftsbetriebes**¹, wie zum Beispiel im Service- bzw. Reinigungsgewerbe die Abholung und wieder Zurückstellung von **Kundenfahrzeugen zur Durchführung der Reinigung oder Pflege** (weitere Details siehe § 45 Abs 1 KFG – „Gesetzliche Grundlagen“).

Unzulässige Probefahrten sind unter anderem Fahrten für private Zwecke, auch dann, wenn ein geschäftlicher Zweck damit verbunden ist, oder ausgedehnte Fahrten mit einem zur Reparatur übernommenen Fahrzeug, die im Hinblick auf den mit den Arbeiten verbundenen Zweck, nicht notwendig sind.

Das Abstellen eines Fahrzeuges mit Probefahrtenkennzeichen auf öffentlichen Straßen ist nur im Rahmen der Probefahrt erlaubt. Verboten ist auf jeden Fall das Abstellen eines Kfz auf öffentlichen Straßen über die Dauer einer Nacht.

Eine Bewilligung für die Erlangung eines Probefahrtenkennzeichens ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. ein Serviceunternehmen (Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen) oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,
2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,
3. für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG beigebracht wurde, und
4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist.

Schriftliche Aufzeichnungen

1. Probefahrtschein:

Hat die Funktion eines Zulassungsscheines und ist bei jeder Probefahrt mitzuführen.

¹ Zum Begriff Überstellung im „Rahmen des Geschäftsbetriebes: Derartige Fahrten dürfen nur vom Inhaber der Probefahrtbewilligung oder von Firmenmitarbeitern durchgeführt werden. Andere betriebsfremde Personen (z.B. Kunden) sind von solchen Fahrten ausgeschlossen und das Überlassen von Probefahrtenkennzeichen ist unzulässig und strafbar.

2. Nachweis(Fahrtenbuch):

Ein Nachweis ist vom Besitzer über jede Verwendung zu führen der mindestens folgende Daten enthält (siehe nachstehendes Muster):

Name des Lenker, Datum, Fahrzeugmarke sowie Type, Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen (bei zugelassenen Fahrzeugen). Dieser Nachweis ist 3 Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein Nachweis muss auch geführt werden, wenn die Probefahrt durch den Besitzer der Probefahrtkennzeichen erfolgt!



Nachweis über die Verwendung des
Probefahrtkennzeichens
gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967*

Aufbewahrungspflicht: 3 Jahre

Für das Kennzeichen:

im Zeitraum/Jahr von:

bis:





DATUM (und UHRZEIT)	MARKE und TYPE	FAHRGESTELLNUMMER bzw. KENNZEICHEN	NAME DES LENKERS	BEMERKUNGEN

3. Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt:

Für Probefahrten im gesamten Ortsgebiet ist nur an Sonn- und Feiertagen eine Bescheinigung mitzuführen. Sollten Fahrzeuge aus dem Umland abgeholt werden – und damit Freilandstraßen befahren werden – muss **immer** eine Bescheinigung mitgeführt werden. Sollten im Zuge der „Probefahrt“ auch Autobahnen befahren werden, ist ebenfalls **immer** eine Bescheinigung mitzuführen.

Bescheinigung einer Probefahrt;			
ausgestellt vom Besitzer der Bewilligung für den Lenker des Kfz. bei Probefahrten auf Freilandstraßen od. Probefahrten an Sonn- u. Feiertagen, sowie für Probefahrtunterbrechungen und Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen			
Kennzeichen			
Fahrgestellnummer			
Marke/Type			
Fahrer/-in			
Führerscheinnummer			
Ausgestellt von			
Der/Die genannte Fahrer/in ist berechtigt für die Firma Vorführungen, Probefahrten oder Überstellungen durchzuführen.			
Ziel			
Abfahrt	Am	um	Uhr
Ankunft	Am	um	Uhr
Rückkehr	Am	um	Uhr
Datum		Firmenstempel und Unterschrift	

Das Probefahrkennzeichen eines Serviceunternehmers kann jedenfalls nicht im Sinne des § 45 Abs.1 Zif.4 KFG verwendet werden, da die Überlassung eines Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten nicht Gegenstand des Unternehmens ist.

Anträge auf Bewilligung von Probefahrkennzeichen:

Bundespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt
 Dietrichgasse 27-29, 1030 Wien
 T 01/313 100

Das Ansuchen um Bewilligung der Durchführung von Probefahrten erfolgt mittels eines formlosen Antrages unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen:

Anspruch auf ein Probefahrtenkennzeichen haben u.a. (blaue Kennzeichentafel)

- Servicegewerbe (Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen)
- KFZ - Reinigungsfirmen

Erforderliche Unterlagen

- Schriftliche Begründung für den Bedarf eines Probefahrtenkennzeichens
- bereits bestehende Probefahrtenkennzeichen anführen
- Standort des Abstellplatzes, Anzahl der Mitarbeiter
- Für welche Untergruppe von Kfz (PKW)

Beilagen

- Gewerbeschein in Kopie zum Ansuchen und Original zur Einsicht
- Firmenbuchauszug in Kopie, Original zur Einsicht
- Bestätigung der Wirtschaftskammer und Original zur Einsicht
- Vollmacht (wenn durch Versicherungsagenten)
- Bei bestehenden Probefahrtenkennzeichen jeweils Fahrtenbuchvorlage
- Nachweis einer Steuernummer, die vom zuständigen Finanzamt vergeben wurde

Vergebührung

1 x 14,30 € für das Ansuchen

1 x 65,00 € für Bescheid

1 x 3,90 € je Beilage (höchstens jedoch 21,80 €)

Ausgabe der Kennzeichentafel:

Die Zulassungsstelle hat für ein von ihr zugewiesenes Kennzeichen (Probefahrtenkennzeichen – diese sind öffentliche Urkunden) Kennzeichentafeln auszugeben. Die Farbe der Kennzeichentafeln ist blau mit weißer Schrift.

Weitere Informationen:

In der Schriftenreihe der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs erschien die Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“, erstellt von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT (5. Auflage, Stand Jänner 2007)

Probefahrtenkennzeichen - Verwendung, Anerkennung und Ablehnung im Ausland

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurde vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) informiert, in welchen EU-Ländern, EWR-Staaten und anderen Nachbarstaaten Österreichs die Verwendung von österreichischen Probefahrtenkennzeichen anerkannt wird.

Eine Anerkennung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt vor:

- In den Ländern **Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Schweiz, Slowenien, Spanien** – ohne weitere Bedingungen.
- In **Liechtenstein** muss im Anlassfall eine Abstimmung mit der Versicherungsverordnung, Landesgesetzblatt (LGBL.) 1978 Nr. 21, vorgenommen werden.
- Bei Fahrten nach **Deutschland** ist ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Kopie des Probefahrtscheines) mit den Mindestdaten nach Art. 35 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 mitzuführen. In Deutschland dürfen Probefahrtenkennzeichen aber nicht für die Überführung eines Fahrzeuges aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland verwendet werden.
- In **Makedonien** muss der Versicherungsnachweis (grüne Karte) mitgeführt werden.

Eine **Ablehnung** der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt für folgende Länder vor:

- **Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Kroatien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Tschechien, Ungarn**

Hinsichtlich der Staaten, die noch keine Stellungnahme abgegeben haben, ist bis zu einer gegenteiligen Mitteilung davon auszugehen, dass keine Anerkennung erfolgt.

Weitere Informationen finden sie im Erlass **GZ BMVIT-179.462/0002-IV/ST4/2013**.



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien

Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien

DVR 0000175

email: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.462/0001-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl

(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/recht/kfgesetz/erlaesse/downloads/probefahrerkennzeichen.pdf>

Ein weiterer Erlass des BMVIT - GZ. 179478/2-II/ST4/04 DVR 0000175 regelt die Anbringung der Probefahrerkennzeichen

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/recht/kfgesetz/erlaesse/downloads/kennzeichen.pdf>

Vermietung von Probefahrerkennzeichen

Die Vermietung von Probefahrerkennzeichen ist NICHT zulässig.

Dem Inhaber der Probefahrerbewilligung ist es nicht erlaubt, die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes verwendeten Probefahrerkennzeichen an Dritte weiterzugeben, außer in den gesetzlich vorgesehen Fällen (§ 45 Abs. 1 Z 2 – Überführung durch den Käufer oder Z 4 – Überlassen an Kaufinteressenten).

Darüber hinaus ist ein Ausleihen der Probefahrerkennzeichen an betriebsfremde Personen nicht möglich, außer es liegt eine vertragliche Vereinbarung zugrunde und das Fahrzeug wird dann im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Bewilligungsinhabers bewegt, wie zB wenn ein Kauf/Verkauf eines Fahrzeuges über einen Händler/Werkstätte abgewickelt wird und das Probefahrerkennzeichen zur Verbringung/Überführung des Fahrzeuges zum Betrieb oder zum Käufer verwendet wird.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 45, 61 und 102 Abs 5 lit c KFG

§ 45 Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrerkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

(1a) Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtenkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

(3) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller

1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,

1.2. mit solchen Handel treibt,

1.3. solche gewerbsmäßig befördert,

1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst oder

1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,

2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,

3. für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 beigebracht wurde, und

4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist.

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtenkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

(5) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

(6a) Die Behörde kann die Bewilligung bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden. Die Bewilligung ist auch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten sinngemäß. Im Falle einer Aufhebung sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs.

4) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(7) Erlischt die Berechtigung zur Durchführung von Probefahrten (Abs. 1), so sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Durchführung von Probefahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 61. Überwachung der Versicherung

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen binnen fünf Tagen nach der Übernahme der Verpflichtung aus einer vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) eine Bestätigung über die Übernahme dieser Verpflichtungen, die Versicherungsbestätigung, kostenlos auszustellen. Auf der Versicherungsbestätigung ist anzugeben, daß auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden ist.

(2) Die Behörde hat den Versicherer, dessen Versicherungsbestätigung (Abs. 1) ihr vorgelegt worden ist, unter Angabe des zugewiesenen Kennzeichens, zu verständigen von

- a) der Zulassung des Fahrzeuges,
- b) der Zuweisung eines anderen Kennzeichens,
- c) der Abmeldung des Fahrzeuges oder der Aufhebung der Zulassung, sofern der Versicherer nicht eine Anzeige gemäß Abs. 4 erstattet hat. In der Verständigung sind die Merkmale der Versicherungsbestätigung sowie im Falle der lit. a die in ihr enthaltenen Daten mit dem in den Zulassungsschein eingetragenen Wort laut anzuführen.

Im Falle der Zulassung durch Zulassungsstellen (§§ 40a und 40b) trifft diese Verpflichtung die Zulassungsstellen, entfällt jedoch bei Tätigwerden für ihre eigenen Versicherungsnehmer.

(3) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, weil der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie (§ 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958) nicht rechtzeitig gezahlt hat oder weil der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer ihm gemäß § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 bestimmten Zahlungsfrist mit der Zahlung einer Folgeprämie für die für das Fahrzeug vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder geschuldeter Zinsen oder Kosten im Verzug ist, so hat er dies der Behörde, in deren örtlichem Wirkungskreis das Fahrzeug zugelassen ist, unter Angabe des Kennzeichens anzuzeigen. Der Versicherer hat gleichzeitig auch den Versicherungsnehmer von dieser Anzeige zu verständigen. Hat der Versicherungsnehmer die Zahlung nachgeholt, so hat der Versicherer die Behörde unverzüglich davon zu verständigen, daß die Verpflichtung zur Leistung wieder besteht.

(4) Der Versicherer hat jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, unter Angabe des Kennzeichens in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn die Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen. Die Anzeige ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Behörde den Versicherer von der Abmeldung des Fahrzeuges oder von der Aufhebung der Zulassung verständigt hat (Abs. 2). Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde ersetzt die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im § 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 angeführten Frist von drei Monaten.

(5) Ist zu erwarten, daß der Versicherer in Ansehung des Dritten von der Verpflichtung zur Leistung frei wird (§ 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994), so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. c über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten für die Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) sinngemäß.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

- a. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/1997)
- b. den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,
- c. bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;
- d. bei Überstellungsfahrten den Überstellungsfahrtschein gemäß § 46 Abs. 4,
- e. Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen, die zur Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 5, § 104 Abs. 5 lit. d, Abs. 7 und 9),
- f. das gemäß § 17 Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene persönliche Fahrtenbuch,
- g. auf Grund gewerberechtlicher Vorschriften für die Durchführung von Beförderungen oder von Leerfahrten erforderliche Dokumente;
- h. bei Transporten im Vor- und Nachlaufverkehr Beförderungs- und Begleitpapiere, aus denen sich die zu wählende Route und die Eisenbahnbenutzung ergibt.

Im Falle der Anzeige des Verlustes eines oder mehrerer der in den lit. b bis g angeführten Dokumente hat die Behörde oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der der Besitzer des in Verlust geratenen Dokumentes dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Verlustanzeige auszustellen. Die Bestätigung über die Verlustanzeige ersetzt die in den lit. b bis e angeführten Dokumente bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als eine Woche, gerechnet vom Tage des Verlustes. Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen die in den lit. b bis g angeführten Dokumente auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges nicht mitführen.